



Satzung der „Interessengemeinschaft Großauheimer und Wolfgänger Vereine und Verbände“ (kurz: IGWV)

(vom 15. September 1997 / geändert am 24. Juni 2002 / geändert am 14. Juni 2022)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft führt den Namen: „Interessengemeinschaft Großauheimer und Wolfgänger Vereine und Verbände“ und hat ihren Sitz in Hanau – Großauheim.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der IGWV

1. Der Zweck der IGWV ist:
 - die Interessen der angeschlossenen Vereine und Verbände innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber Behörden zu vertreten
 - die Kooperation zwischen seinen Mitgliedern zu unterstützen
 - die Veranstaltungen seiner Mitglieder zeitlich abzustimmen
 - gemeinsame Veranstaltungen der Mitglieder anzuregen und zu koordinieren
2. Die inneren Angelegenheiten der Mitglieder fallen nicht in die Zuständigkeit der Interessengemeinschaft.
3. Die IGWV ist eine Gemeinwesen-orientierte, politisch nicht gebundene Gemeinschaft.

§3 Mitgliedschaft

Der IGWV kann jeder in Hanau ansässige Verein oder Verband, der sein Betätigungsfeld in den Stadtteilen Großauheim und Wolfgang hat, beitreten.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Mitgliedschaft beschließt der Vorstand der IGWV, vorbehaltlich einer Bestätigung der folgenden Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand der IGWV.

Mit der Mitgliedschaft in der IGWV wird die Satzung des Mitgliedes durch die IGWV nicht anerkannt.

Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung der IGWV an.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder –verbandes,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 31. Oktober des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Wenn ein Mitglied gegen die Interessen der IGWV verstößt, kann vom Vorstand der sofortige Ausschluss, nach Anhörung des Betroffenen, ausgesprochen werden. Dieser Vorstandbeschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Verpflichtungen mehr als ein Quartal lang nicht mehr nachkommt, wird es von der Mitgliederliste gestrichen.

Dem ausgeschlossenen Verein oder Verband ist der Grund des Ausschlusses bekanntzugeben.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Verein oder Verband das Recht auf Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Durch einfache Stimmenmehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder wird der Beschluss des Vorstandes aufgehoben. Der Wiedereintritt in die IGWV ist möglich. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen nach §2 und §3 sinngemäß.

§5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Interessen durch die IGWV im Sinne des §2 vertreten zu lassen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht mit einer Stimme sowie volles Antragsrecht. Jedem Mitglied steht das Recht auf Beschwerde an den Vorstand und seine Mitgliederversammlung zu.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung den Zweck der IGWV (§2) sowie deren Ansehen zu fördern. Sie haben die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe der IGWV zu befolgen. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich eine Beitragspflicht. Das Nähere regelt die Finanzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§7 Die Verwaltung der Gemeinschaft

Die Organe der IGWV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der IGWV.

Die Mitgliederversammlung ist jeweils im 2. Quartal eines Kalenderjahres durchzuführen.

Der Vorstand hat sie einzuberufen.

Neben der satzungsgemäß jährlich vorgesehenen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen, wenn er diese für erforderlich hält.

Durch den Vorstand muss auch dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn 20% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Zu einer Mitgliederversammlung muss eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung erfolgen und mindestens 3 Wochen vor dem Termin versandt sein. Diese erfolgt elektronisch (z. B. über E-Mail) und nicht auf dem Postweg an autorisierte Personen (Ausnahme: Ein Mitglied hat keine elektronische Adresse beim IGWV-Vorstand hinterlegt).

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn Vertreter von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine oder –verbände anwesend sind. Jedes Mitglied kann zur Mitgliederversammlung bis zu drei Delegierte entsenden, die bei Abstimmung nur eine Stimme haben.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen 5 Tage vorher beim Vorstand vorliegen.

Dringlichkeitsanträge müssen spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit.

Die der Mitgliederversammlung zustehenden Obliegenheiten sind insbesondere:

- die Belange der Interessengemeinschaft, sowie die Anfragen und Wünsche der Mitglieder zu beraten und Beschlüsse zu fassen.
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Kassenberichtes
- Wahl des Wahlleiters
- Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren
- Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über eingegangene Beschwerden und Berufungen

Über die vorgenannten Punkte entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Folgenden Beschlüsse müssen auf der Tagesordnung erscheinen und bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei:

- Satzungsänderungen
- Auflösung der IGWV
- Zweckänderung

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem IGWV- Sprecher*in
- b) dem 2. IGWV-Sprecher*in
- c) dem Kassierer*in

Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder eines Mitgliedsvereins oder –verbandes sein.

Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Jedes Mitglied kann nur ein Vorstandsmitglied stellen.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Beendet ein Mitglied des IGWV-Vorstandes seine Mitgliedschaft in seinem Mitgliedsverein oder –verband, erlischt sein Mandat im Vorstand der IGWV. In diesem Fall kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben zusätzlich Delegierte heranziehen oder auch themenbezogene Ausschüsse bilden.

§10 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan der IGWV und hat die Belange der angeschlossenen Vereine und Verbände nach innen und außen zu vertreten und in jeder Hinsicht (im Rahmen des §2) wahrzunehmen.

Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Nur im Rahmen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist er befugt, rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen.

§11 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist in Verantwortung des Vorstandes ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied innerhalb zweier Monate zugänglich zu machen.⁴

§12 Ordnungen

Die IGWV gibt sich im Rahmen ihrer Aufgaben Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung werden.

§13 Verwendung des Gemeinschaftsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung der IGWV fällt das etwaige Vermögen zu gleichen Anteilen den bei der Auflösung vorhandenen Mitgliedern zu.

§14 Inkrafttreten

Diese aktualisierte Satzung ersetzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.06.2022 die Gründungsrichtlinie vom 04. November 1997.

Finanzordnung der IGWV

1. Haushaltsplan

§1 Für jedes Geschäftsjahr soll vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan, notwendigen Sonderplänen und sonstigen Aufstellungen.

§2 Die einzelnen Posten des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes beschlossen wird.

2. Finanzverwaltung

§1 Die Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der IGWV haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.

§2 Die vom Vorstand geführte Kasse ist, sofern der Vorstand keine Ausnahme zulässt, die einzige einnehmende und ausgebende Stelle.

3. Finanzprüfung

§1 Die Kasse wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenrevisoren geprüft.

§2 In jedem ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen.

§3 Den Prüfern ist Einblick in die notwendigen Unterlagen zu gewähren. Nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand den Prüfern die notwendigen Unterlagen bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, sodass die Prüfer den Bericht für die Mitgliederversammlung erstellen können.

§4 An der Kassenprüfung müssen mindestens 2 Prüfer und 1 Vorstandsmitglied beteiligt sein. Mindestens 1 Prüfer muss auf der Mitgliederversammlung anwesend sein und den Bericht vorlegen.

4. Beiträge

§1 Die Mitgliedschaft bewirkt eine Beitragspflicht für die Dauer der Mitgliedschaft.

§2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag fällige Zahlungen ganz oder teilweise stunden. Bei Aufnahme **ist** der volle Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr fällig.

§3 Es gibt folgende Beitragsarten:

1. Jahresbeitrag, regelmäßig wiederkehrend.

2. Umlagen, bei Bedarf und nach Beschluss einer Mitgliederversammlung.

§4 Der regelmäßig wiederkehrende Beitrag ist am 01.04. eines Jahres fällig und über ein bargeldloses Lastschrifteneinzugs- oder Abbuchungsverfahren zu regeln. Schlägt ein Lastschrift- oder Abbuchungsversuch fehl, so trägt das Mitglied die vollen Kosten für den fehlgeschlagenen Versuch.

§5 Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest (Anm. 1) und beschließt notwendige Umlagen und legt deren Zahlungsfrist fest.

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Umlagen sollen den doppelten Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht überschreiten.

Beschlossen auf der 1. Mitgliederversammlung am 04. November 1997